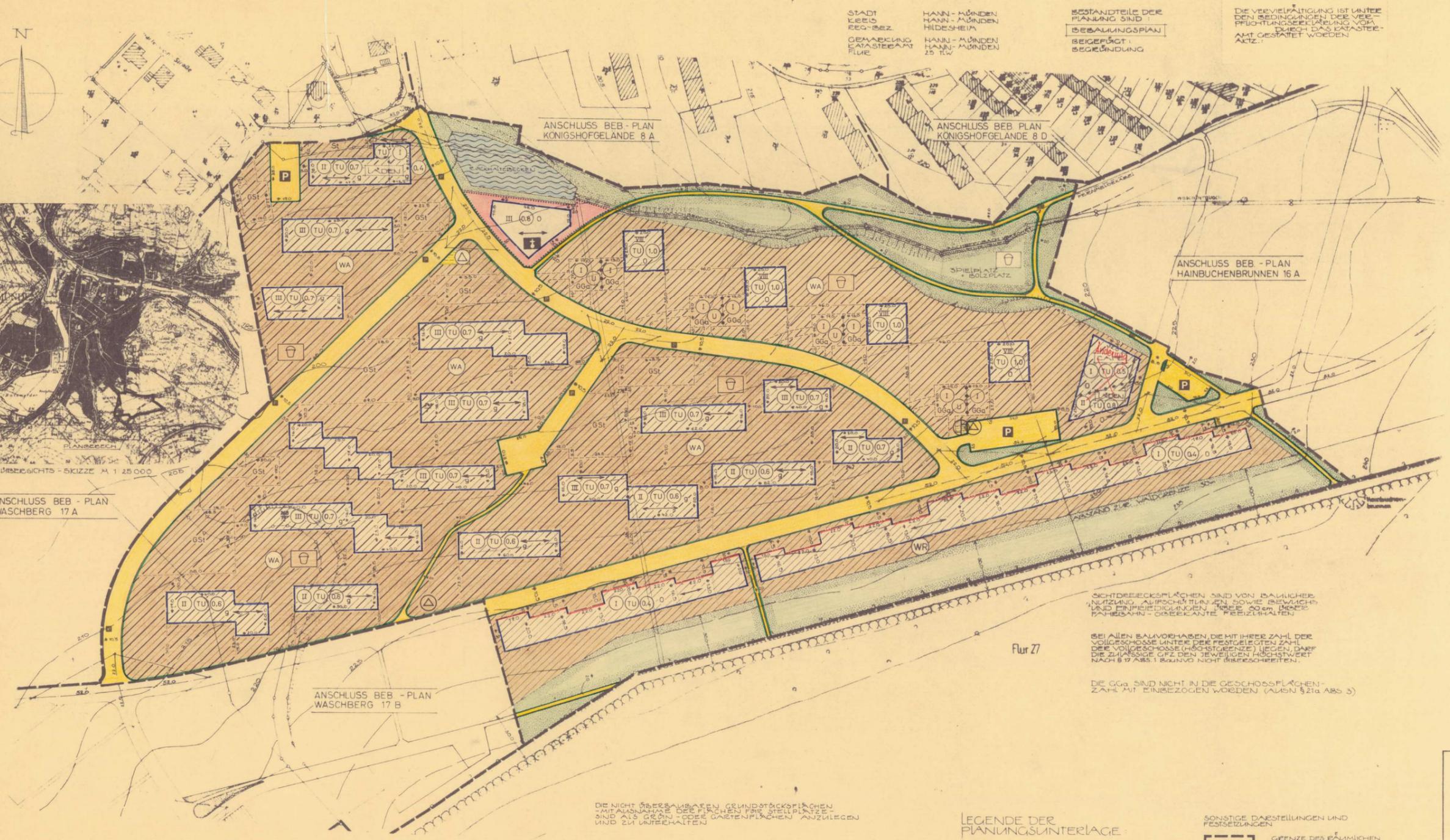


ANSCHLUSS BEB - PLAN
WASCHBERG 17 A



LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE
 - ZWINGEND
 - TALREIT UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
 - ZWINGEND
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - UNTERGESCHOSS
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (RIEHRICHTUNG)
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- KIRCHE
- VERKEHRSPFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - SEITENABGRENZUNGSONDREI ECKIGE VERKEHRSPFLÄCHEN
 - SEITENABGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMSTATION
 - PUMPWERK
- FLÄHUNG UNTERGIEDISCHE VERSORGENS- ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- FREIHEITDEKABEL
 - WASSERBEGRIFF VERBOHET MIT REVISIONSCHACHT
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

SICHTDREIECKSPFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG ALIERSCHNITTEN SOWIE BEWACHT UND EINFRIEDIGKEITEN HINBEI 0,00m HÖHE FRIEDIGKEITEN FREIZUHALTEN

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGENEN ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE (HÖHSTGESCHOSSE) LIEGEN DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWELIGEN HÖCHSTWERT NACH § 19 ABS 1 BODENVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GGa SIND NICHT IN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE MIT EINBEZOGEN WERDEN (AUSN § 21a ABS 3)

DIE NICHT ÜBERSCHREITEN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN MIT ANNAHME DER FLÄCHEN FÜR STÄLLPLATZE SIND ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU WARTHALTEN

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- REBAULUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES BAULICHEN BEWERTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STÄLLPLATZE ODER GARAGEN
- GGa
- GSt
- GGG
- LAGEN
- WALD

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 11. FEB. 1971 HIN SICHTLICH DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEMEINDEWEISE ENTLANG DER GEMEINDEGRENZE DER NEU ZU BILDENDEN GEMEINDEGRENZEN IN DIE GEMEINSCHAFT IST EINWANDERUNG MÖGLICH

Hann. Münden, den 11. Feb. 1971

(SIEGEL) VERMESSUNGSBERATER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 2 ABS 1 BODENVO BESCHLOSSEN

AM 19. FEBR. 1969

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

GEZ. K.H. KELLER

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1970

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFGABENBEREICH DER VERMESSUNG AUSGEBEITET DURCH

AM 4. SEPT. 1970

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM § 2 ABS 6 BODENVO (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 4. SEPT. 1970

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE WOCHEN VOR DER AUSLEGUNG MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG ÖFFENTLICH GEHÖRT WERDEN KÖNNEN ERFOLGTE AM 26. SEPT. 1970 GEM § 2 ABS 6 BODENVO

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEZUGNEHMUNG AUF DIE DAUER DER AUSLEGUNG ERFOLGTE GEM § 2 ABS 6 BODENVO VOM 6.10.1970 BIS 6.11.1970 EINSCHLÜSSLICH

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DER RAT DER STADT/GEMEINDE DEN 18.1.1971

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDEGEM. § 11 BODENVO NACH WASSERRECHT VEREINBARUNG VOM

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

VERMEER (SIEHE RECHTS)

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 18.1.1971 DIE GEMEINSCHAFTLICHE VEREINBARUNG DES

AUFGEHEBEN AUFLAGE BEGRIFFEN, DEN

(SIEGEL)

DIE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ERFOLGTE AM 18.10.1971 GEM § 12 BODENVO ÖFFENTLICH DURCH

MÜNDENSCHE NACHRICHTEN

NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VORGESCHENEN AUSLEGUNG ERFOLGTE DIE BEKANNTMACHUNG ERNEUT AM 9.10.1971

HANN. MÜNDEN, DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

HANN-MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN 16 B

HAINBUCHENBRUNNEN

M 1:1000

BUNDESBODENVERORDNUNG, PLANZONENVEREINBARUNG

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesgesetzes vom 25. 6. 1960 (BGBl. I S. 207) nach Maßgabe mehrer Verfügungen vom hiesigen Stadtrat

Hann. Münden, den 16. August 1971

Der 1. Bürgermeister

24. APRIL 1970 (1971)

4. 11. 1970

Fuchs i.V.